

Vorlage
an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss, Ortsrat Emmerstedt,
Ortsrat Barmke und Ausschuss für Sport, Ehrenamt und Kultur

**Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung der Kultur
(Kulturförderungsrichtlinien)**

Seit einigen Jahren fördert die Stadt Helmstedt im kulturellen Bereich nur noch bestimmte Projekte der Vereine und nicht mehr deren allgemeine Kulturarbeit.

Auf dieser Grundlage werden die anliegenden Kulturförderungsrichtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Den als Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung der Kultur wird zugestimmt.

(Wittich Schobert)

Anlage

Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung der Kultur (Kulturförderungsrichtlinien)

- gültig ab 01.01.2016 -

Vorwort:

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am _____ die folgenden Richtlinien zur Förderung der Kultur (Kulturförderungsrichtlinien) beschlossen, nach denen die Stadt Helmstedt ortsansässige Vereine in Anerkennung ihrer Bedeutung im kulturellen Bereich im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr zur Förderung der Kultur im Haushalt bereitgestellten Gesamtbetrages.

Förderungsgrundsätze

1. Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt, fördert die Kulturarbeit und übt die Vereinstätigkeit überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt aus, Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
3. Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins muss gewährleistet sein.
4. Es werden ausschließlich Zuschüsse für kulturelle Projekte, nicht jedoch für eine allgemeine Förderung der Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt. Anträge auf Bezuschussung können bis zum 31.07. eines Jahres für Projekte im nachfolgenden Jahr gestellt werden. Ein Antrag muss mindestens eine ausführliche Projektbeschreibung und einen Finanzierungsplan, in dem auch der beantragte Zuschuss ausgewiesen ist, beinhalten. Die zweckbestimmte Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage einer Abrechnung mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.
5. Kulturelle Projekte, die überwiegend gewerbsmäßig oder kommerziell durchgeführt werden, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
6. Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
7. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Helmstedt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.